

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 3/033/2021
TOP Nr. 3 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
27.07.2021

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauantrag zum Einbau einer Trocknungsanlage für Biomasse in die bestehende land- und forstwirtschaftliche Halle auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Nettelkofen (Nettelkofen)

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Die Baugenehmigung für die land- und forstwirtschaftlichen Halle im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wurde mit Bescheid vom 29.11.2013 (Az.: B-2013-1551) erteilt. Dem lag die Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (Schreiben vom 03.05.2012 bzw. 31.05.2012) zu Grunde, wonach die Entscheidung des BVerwG vom 04.10.2006 zur Gewerblichkeit von Betrieben zur Brennholzproduktion nicht mehr der gängigen Praxis forstwirtschaftlicher Tätigkeiten entspricht und Betriebe dieser Art somit auch als privilegierte Forstbetriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sind.

Das Bauvorhaben bzw. der Hallenstandort ist weiterhin dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Auch nach seiner Realisierung nimmt es nicht am Bebauungszusammenhang des Ortsteils Nettelkofen teil. Der Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit wird durch den Seeoner Bach deutlich unterbrochen; die Halle ist das einzige Bauwerk nördlich dieser topographischen Zäsur, die den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Bereiches äußerlich erkennbar markiert.

Der gegenständliche Antrag richtet sich auf Änderung der Baugenehmigung (Nutzungsänderung) für den Einbau einer Flächentrocknungsanlage für Hackschnitzel, Getreide, Mais und Heu im westlichen Hallenteil. Die Anlage soll Tag und Nacht betrieben werden, es sind lt. Angaben sogar 1 – 2 LKW-Fahrten in der Nachtzeit zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr notwendig. Insbesondere sind außenliegende Gebläse und Wärmetauscher (lt. Angaben Lärmpegel von 92 dBA in 1,5 m Abstand) beantragt.

Das Vorhaben ist dann zulässig, wenn der Betrieb auch mit dieser neuen, erhöhten Lärmauswirkung dem Gebot der Rücksichtnahme entspricht (hier: § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB: keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft) und auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein

Anlagen:

2021-060 c Eingabeplan

2021-060 c Lageplan